

II-3703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

Zahl 10.072/127-1.1/78

Auswirkungen der Ehescheidung auf
die Benützung von Dienstwohnungen
des Verteidigungsministeriums;Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga
HUBINEK und Genossen an den Bundes-
minister für Landesverteidigung,
Nr. 1750/J

1729/AB

1978-05-08

zu 1750/J

Herrn
Präsidenten des NationalratesParlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga HUBINEK und Genossen am 16. März 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1750/J, betreffend Auswirkungen der Ehescheidung auf die Benützung von Dienstwohnungen des Verteidigungsministeriums, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Zunächst darf ich feststellen, daß im Bereich meines Ressorts keine Dienstwohnungen, sondern ausschließlich Naturalwohnungen zur Vergabe gelangen. Wenn die Ehe eines Bediensteten meines Ressorts, dem eine Naturalwohnung zugewiesen worden ist, geschieden wird, so wird das Nutzungsrecht des Bediensteten an der ihm zugewiesenen Naturalwohnung nicht berührt. Verzichtet er jedoch aus Anlaß der Scheidung auf die weitere Nutzung der Naturalwohnung, so besteht - abgesehen von dem Fall, daß der geschiedene Ehegatte selbst Ressortangehöriger ist - keine Rechtsgrundlage, ihn

- 2 -

im Genusse der seinem Ehegatten zur Verfügung ge-
stellten Naturalwohnung zu belassen (§ 24 GÜG bzw.
§ 23 Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Zu 2:

Zwischen dem Bundesministerium für Justiz und meinem Ressort haben Kontakte hinsichtlich der Gestaltung der Rechtsverhältnisse bei Dienst- und Naturalwohnungen im Falle der Ehescheidung stattgefunden. Zwischen den beiden Ressorts besteht Einvernehmen, daß in der rechtlichen Behandlung der vom Bund vergebenen Dienst- und Naturalwohnungen im Falle der Ehescheidung inhaltlich keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage eintreten soll.

Zu 3:

Soweit es auf Grund der erwähnten Kontaktnahme mit dem Bundesministerium für Justiz derzeit absehbar ist, soll sich der Anwendungsbereich der vorgesehenen Neuregelung nicht auf die Dienst- und Naturalwohnungen des Bundes erstrecken. Es wird daher voraussichtlich auch in Zukunft kein rechtlicher Raum gegeben sein, im Falle der Scheidung eines Beamten einer Überlassung der Naturalwohnung an den geschiedenen, nicht dem Ressort angehörenden Ehegatten zuzustimmen.

3. Mai 1978

